

Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit (KJS)
Herrn Daniel Bitterli, Kommissionssekretär
Haus zum Rechberg
Hirschengraben 40
Postfach
8090 Zürich

Zürich, 24. Oktober 2019

Vorlage 5541 – Hundegesetz (HuG)

Sehr geehrte Kommissionsmitglieder

Vielen Dank, dass wir im Rahmen der Beratung des neuen Hundegesetzes des Kantons Zürich die Gelegenheit erhalten, zum Entwurf des Regierungsrats Stellung zu nehmen.

Allgemein

Der Zürcher Tierschutz und die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) haben sich bereits im Vorfeld der parlamentarischen Diskussion des neuen Hundegesetzes sowie im Rahmen des Referendums für die Beibehaltung eines Ausbildungsobligatoriums für Hundehaltende im Kanton Zürich ausgesprochen. Die Ausbildungskurse sind insbesondere aus Tierschutzsicht zu begrüßen. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zur bedürfnisgerechten Haltung und zur Förderung eines tiergerechten, korrekten Umgangs mit Hunden und damit auch zum Schutz des Wohlergehens der Tiere. Ersthundehalter bieten sie die Gelegenheit, gewaltfreie Trainingsmethoden und einen konsequenten, aber liebevollen Umgang mit dem Hund zu erlernen. Überdies helfen sie aber auch erfahrenen Tierhaltern, ihre Hunde an verschiedenste Umweltreize, fremde Menschen und andere Hunde zu gewöhnen. Diese Sozialisierung ist wichtig für das sichere und stressfreie Führen der Hunde in der Öffentlichkeit. Jeder Hund hat seinen eigenen Charakter, dem der Halter gerecht werden muss – hierbei sind Hundekurse sehr hilfreich. Zudem stärken sie das gegenseitige Vertrauen und die Bindung zwischen Mensch und Tier. Problematisches Verhalten kann in den Kursen korrigiert werden und die Kursleitenden haben die Pflicht, Beissvorfälle und übermässiges Aggressionsverhalten den Behörden zu melden (Art. 78 TSchV). Die Ausbildungspflicht im Kanton Zürich für erstmalige sowie erfahrene Hundehaltende ist ein präventives Mittel und soll diese in ihrer Verantwortung als Tierhaltende

unterstützen. Dies im Gegensatz zu Massnahmen, die erst dann greifen, wenn ein Hund bereits leidet bzw. aufgrund mangelnder Erziehung bereits Menschen oder andere Tiere gefährdet oder verletzt hat.

Zu §3 Abs. 2 lit. f

Keine Anmerkungen.

Zu §7 Abs. 1

Beide unterzeichnende Organisationen begrüssen den Vorschlag des Regierungsrats, das Ausbildungsobligatorium auf alle Hundehaltenden – unabhängig von der Grösse und Rasse ihres Hundes – auszudehnen. Diese Ausweitung der Ausbildungspflicht sorgt dafür, dass inskünftig sämtliche Hundehaltenden im Kanton Zürich verpflichtet sind, sich mit ihrem Hund auseinanderzusetzen und zumindest die Grundzüge für einen korrekten Umgang mit diesem zu erlernen. Alle Hunde haben die gleichen artspezifischen Grundbedürfnisse, die jeder Halter kennen muss. Nur so kann dieser seiner Verantwortung sowohl gegenüber dem Tier selbst in Bezug auf dessen Wohlbefinden als auch gegenüber der Gesellschaft und deren berechtigtem Interesse an Sicherheit gerecht werden.

Der anhaltende Boom hin zum Kauf und Import kleiner Rassehunde, die nicht selten aus tierschutzwidrigen Haltungen im Ausland stammen und unter mangelhaften Bedingungen gezüchtet werden, erhöht die Notwendigkeit, die Ausbildungspflicht auf sämtliche Hundehaltenden auszudehnen, zusätzlich. Insbesondere kleine Hunde werden besonders oft vermenschlicht, nicht bedürfnisgerecht gehalten und kaum erzogen, was zum Anstieg der Beissvorfälle durch kleine Hunde beiträgt. Mit obligatorischen Theoriekursen für Ersthaltende wird gewährleistet, dass auch «spontane Online-Shopper von kleinen Modehunden» das Verhalten und die Bedürfnisse ihrer Tiere kennenlernen. Dazu gehören neben viel Bewegung im Freien auch angemessene Beschäftigung und Sozialkontakte – diese elementarsten Grundbedürfnisse werden bei kleinen Hunden besonders oft vernachlässigt – ebenso leider auch die Grundsätze einer gewaltfreien Erziehung.

Besonders wichtig ist, dass alle Personen, die einen Hund halten oder erwerben, eine praktische Hundeausbildung besuchen müssen – nicht nur Ersthaltende. Die praktischen Kurse helfen auch erfahrenen Hundehaltenden, den individuellen Charakter des neuen Hundes kennenzulernen und darauf einzugehen. Zudem tragen die Kurse zur Sozialisierung des Hundes und zur Vertiefung der Mensch-Tier-Beziehung bei. Wer einen Hund halten will, muss auch bereit sein, sich laufend weiterzubilden, um das Beste für das Tier in seiner Obhut zu gewährleisten. Ansonsten sollen solche Leute aus Tierschutz- und Sicherheitsgründen keinen Hund halten dürfen.

Eine Ausbildungspflicht für alle Hundehaltenden – unabhängig von deren Erfahrung bzw. der Hunderasse – wird auch von anerkannten Fachleuten aus den Bereichen der Tiermedizin, der Hundevereinigungen sowie der Hundeeziehung und -therapie begrüsst. Als Bestätigung legen wir dieser Stellungnahme die **Statements von Fachleuten** bei, die sich vor der Abstimmung über das neue Zürcher Hundegesetz klar für die Beibehaltung von Hundekursen sowie für deren Ausdehnung auf alle Hundehaltenden (also auch für erfahrene Halter und solche von kleinen Hunden) ausgesprochen hatten.

Zu §7 Abs. 2

Der Vorschlag des Regierungsrats, wonach Ersthundehalter neu einen Theoriekurs besuchen müssen, wird sowohl vom Zürcher Tierschutz als auch von der Stiftung für das Tier im Recht (TIR) als sinnvoll und zielführend erachtet. Wer zum ersten Mal einen Hund hält, sollte zwingend über die wichtigsten Voraussetzungen für eine tiergerechte Haltung und Erziehung des Hundes Bescheid wissen. Der Theoriekurs sollte vom Halter – sofern möglich – vor der Anschaffung des Hundes oder innert kürzest möglicher Frist (z.B. max. sechs Wochen) absolviert werden. Im Sinne der Überprüfbarkeit dieser Forderung schlagen die unterzeichnenden Organisationen vor, dass Ersthundehaltende im Rahmen der Registrierung ihres Hundes auf der Gemeinde eine Anmeldebestätigung für den theoretischen Ausbildungskurs vorlegen müssen. Dies wird in der Datenbank AMICUS entsprechend vermerkt. Anschliessend muss die Kursbestätigung vom Hundehaltenden innert einer Frist von maximal sechs Wochen an die Gemeinde geschickt werden. Kommt die verantwortliche Person dieser Pflicht nicht nach, wird sie von der Gemeinde gemahnt. Weiter schlagen die Unterzeichnenden eine Online-Prüfung vor, die Ersthundehaltende nach Absolvierung des Theoriekurses ablegen müssen, um das Erlernte zusätzlich zu festigen. Das Resultat der Prüfung ist von den Ausbilderinnen und Ausbildern an die Gemeinden zu melden, welche dies im AMICUS vermerken, sofern bzw. sobald der Hund registriert ist. Inhalt und Qualität der Prüfungsfragen werden vom Kanton Zürich vorgegeben bzw. kontrolliert. Ohne eine entsprechende Prüfung besteht die Gefahr, dass gewisse Teilnehmende die Kurse einfach absitzen, ohne sich tiefer mit der Thematik zu befassen.

Zu §7 Abs. 3 lit. a

Keine Anmerkungen.

Zu §7 Abs. 3 lit. b

Da sogenannte Servicehunde und ihre Halter ein intensives Training absolvieren, ist für diese Fälle von einer Ausbildungspflicht abzusehen. Eine generelle Ausnahme von der Ausbildungspflicht für ältere Hunde oder sogenannte Diensthunde (Polizei, Zoll etc.) sowie ihre Halter lehnen beide Organisationen ab, da die Kurse insbesondere auch einem

Tierschutzanliegen entsprechen. Die Möglichkeit, ältere Hunde gestützt auf eine individuelle Prüfung durch die Gemeinde oder den Kanton – z.B. anhand eines Fragenkatalogs über die nötigen Angaben wie Rasse, Alter, Gesundheitszustand, Herkunft, bereits früher absolvierte praktische Hundekurse etc. – von der Pflicht zur Ablegung des praktischen Hundekurses zu befreien, ist aber zwingend vorzusehen, wenn die Gefahr einer Überanstrengung des Hundes besteht. Insbesondere wird der in den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf enthaltene Vorschlag, wonach Hunde in der zweiten Lebenshälfte von der Absolvierung einer praktischen Ausbildung ausgeschlossen werden, als nicht zielführend erachtet. Diese Regelung soll rassespezifisch auf Hunde in sehr fortgeschrittenem Lebensalter oder solche mit körperlichen Gebrechen beschränkt werden. Denn auch Hunde in der zweiten Lebenshälfte sind oftmals noch sehr fit und vital, weshalb deren Halter nur im konkreten Einzelfall von der praktischen Ausbildungspflicht befreit werden sollten. Eine weitere Massnahme, um älteren Hunden im Rahmen der praktischen Ausbildungspflicht gerecht zu werden, könnte darin bestehen, ein extra auf diese Hunde zugeschnittenes Ausbildungsangebot anzubieten.

Zu §7 Abs. 3 lit. c

Der Zürcher Tierschutz und die TIR kritisieren die vom Regierungsrat für die theoretische und praktische Ausbildung vorgeschlagene Anzahl Lektionen im Umfang von zwei bzw. sechs Lektionen. Beide Organisationen fordern eine deutliche Erhöhung der Lektionen auf vier Stunden für den Theoriekurs für Ersthaltende und zehn Stunden für die praktische Ausbildung. Ein ähnliches Konzept mit zehn praktischen Kurslektionen hat z.B. auch der Kanton Thurgau (obwohl nur für grosse Hunde, was aus Tierschutzsicht ein klares Defizit ist – Gründe s. oben). Im Vergleich zur früheren Ausbildungspflicht mit SKN und Zürcher Hundegesetzgebung entsprächen vier Theorie- und zehn Praxis-Lektionen immer noch einer Verkürzung, Vereinfachung und Vereinheitlichung. Aus Tierschutzsicht ist das ein absolutes Minimum, um das Wohlergehen der Hunde und die Sicherheit der Bevölkerung sicherzustellen.

Der Regierungsrat hat die Anzahl Lektionen gestützt auf §7 Abs. 3 lit. c des vorliegenden Entwurfs auf Verordnungs- bzw. Reglementsstufe festzulegen. Wir befürworten dieses Vorgehen sehr. Dadurch erhält der Kanton die notwendige Flexibilität, um auf sicherheitspolizeiliche oder tierschutzrelevante Trends reagieren zu können. Wichtig ist aus Tierschutzsicht, dass neben einer höheren Anzahl Lektionen vom Regierungsrat auch eine Frist festgelegt wird, innerhalb derer die praktische Ausbildung absolviert sein muss – hier empfehlen wir innerhalb eines halben Jahres (oder – falls nachweislich nicht anders möglich – analog zum Kanton Thurgau innerhalb maximal eines Jahres).

Zu §7 Abs. 3 lit. d

Im Rahmen von §7 Abs. 3 lit. d obliegt dem Kanton klar die Qualitätskontrolle der theoretischen und praktischen Kursangebote für Hundehaltende. Ein Teil der Übungen sollte

ausserhalb des Trainingsgeländes stattfinden, um die Alltagstauglichkeit der Hunde ausserhalb des «geschützten Rahmens» zu testen. Die unterzeichnenden Organisationen fordern zudem, dass auf Verordnungs- bzw. Reglementsstufe die Grundsätze eines nonaversiven Trainings (Verhaltenskodex) sowie eine Aufzählung verbotener Hilfsmittel verankert werden. Die Lerntheorie einer gewaltfreien Erziehung muss zwingend Bestandteil der theoretischen Hundeausbildung für Ersthaltende nach §7 Abs. 2 sein. Ebenso muss die gewaltfreie Erziehung aber auch von der ersten Lektion an als obligatorischer Inhalt in den praktischen Kursen vorgeschrieben werden. Der Kanton ist verpflichtet, die Kursangebote punkto nonaversivem Training regelmässig zu überprüfen und bei Verstössen einzuschreiten, z.B. in Form eines Weiterbildungsgebots oder Kursverbots für die betreffenden Ausbilderinnen und Ausbilder.

Für die Bewilligung/Zulassung der Hundeausbildenden schlagen die unterzeichnenden Organisationen eine Online-Prüfung vor, welche auch lerntheoretische Fragen zur gewaltfreien Erziehung beinhaltet.

Zu §20 Abs. 1 und 4

Keine Anmerkungen.

Gemäss der aktuell geltenden Gesetzgebung im Kanton Zürich müssen nur Personen mit grossen und massigen Hunden eine praktische Ausbildung absolvieren, obligatorische Theoriekurse und eine Ausbildungspflicht für Hundehaltende kleinerer Rassen fehlen. Um diese Lücke baldmöglichst zu beheben, bitten wir Sie, bei der Einführung des neuen Hundegesetzes und den zugehörigen Vorschriften (Verordnung, Reglement) eine kurze Übergangsfrist vorzusehen.

Wir danken Ihnen für die Prüfung unserer Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Zürcher Tierschutz



Nadja Brodmann
Geschäftsleiterin

Stiftung für das Tier im Recht (TIR)



MLaw Christine Künzli
stv. Geschäftsleiterin

- **Beilage:** erwähnt

Rückfragen

Zürcher Tierschutz, [Nadja Brodmann](mailto:Nadja.Brodmann@zuerchertierschutz.ch)
044 261 43 36 / 079 334 91 70
nbrodmann@zuerchertierschutz.ch

STATEMENTS zur Pressemitteilung vom 21.01.2019: «NEIN zum neuen Hundegesetz»

Bettina Stemmler, Gründerin der Initiative für gewaltfreies Hundetraining
www.gewaltfreies-hundetraining.ch

«Prävention ist besser als Probleme beheben. Darum befürworten wir Kurse, die den HundehalterInnen wissenschaftlich fundiertes Wissen über Hundeverhalten sowie über Lerntheorie vermitteln und deren Anwendung lehren. Dabei ist die Qualität der Kurse (und der Ausbildungsorganisationen der TrainerInnen) entscheidend und muss auch geprüft werden. Viele Studien zeigen, dass gewaltfreies (non-aversives) Training effektiver ist als Einschüchterung und Strafen. Mit Gewalt trainierte Hunde beißen häufiger und sind daher eher eine Gefahr für Hundehaltende und die Gesellschaft. Artgerechte Haltung und gewaltfreies Training hingegen stärken die Mensch-Tier-Beziehung und das gegenseitige Vertrauen, die Hunde werden ausgeglichen und gehorsam.»

Christiane Klammsteiner, Dipl. Tierärztin, Tierarztpraxis in der Ebni GmbH
www.tierarzt-neftenbach.ch

«In der täglichen Praxis sehe ich viele Hunde und ihre Besitzer. Ich bin der festen Überzeugung, dass die obligatorischen Hundekurse im Kanton Zürich nicht abgeschafft, sondern im Gegensatz sogar auf alle Hunde ausgeweitet gehören. Viele Besitzer wissen viel zu wenig über Haltungsanforderungen, rassetypische Verhaltensweisen usw. Ausserdem ist es erschreckend zu beobachten, wie viele ihre Hunde schlecht lesen können oder falsch einschätzen. Dies wird in guten Hundeschulen unterrichtet. Zum Wohl der Hunde sollte ein gewisses Quantum an Weiterbildung für jeden Hundehalter obligatorisch und selbstverständlich sein.»

Rommy Los, Geschäfts- und Tierheimleiter Zürcher Tierschutz
www.zuerchertierschutz.ch

«Überforderung ist ein häufiger Grund, warum Tierhalter ihre Hunde bei uns im Tierheim abgeben. Der Hund leidet doppelt, da er meist keinen tiergerechten Umgang erfahren durfte und nun noch von seinen Bezugspersonen getrennt wird. Unsere spezialisierten Tierpflegerinnen investieren dann viel Zeit, um den unerzogenen Hunden Grundregeln beizubringen, damit sie anschliessend in ein neues, liebevolles Zuhause vermittelt werden können. Ohne Hundekurse müssen wir davon ausgehen, dass noch mehr Leute mit dem Verhalten ihrer Hunde überfordert sind und sie deswegen bei uns im Tierheim abgeben.»

Heinrich Brunner, Präsident Zürcher Hundeverband
www.zhv-zh.ch

«Wer einen Hund halten möchte, sollte auch gewillt sein, sich aus- und weiterzubilden. Eine gute Sozialisierung der Hunde ist wichtig im täglichen Umgang. Der Mensch sollte sich die Kompetenzen erarbeiten, sich zum Wohl der Tiere und der Mitmenschen richtig zu verhalten. In guten Hundekursen wird dies geboten. Der Zürcher Hundeverband ist für die Beibehaltung der obligatorischen Kurse. Diese sollten für alle Hunde gelten.»

Sonja Doll Hadorn, Dipl. Zoologin / Ethologin und Verhaltenstherapeutin
www.hunde-verhalten.ch

«Damit Hunde sich gut in unsere Gesellschaft eingliedern können, bedürfen sie nicht nur einer artgerechten Haltung, sondern auch einer zielgerichteten Erziehung und verantwortungsvollen Führung durch ihre Menschen. Dabei spielt die Körpergrösse des Hundes keine Rolle! Im Hundekurs lernen Ersthundehaltende Trainingsmethoden kennen und erfahren, was sie und ihr Hund üben müssen, um sich sicher und mit Freude in der Umwelt zu bewegen. Zudem finden sie Ansprechpartner bei Fragen oder Problemen mit dem Vierbeiner. Eine gute Sache also, über die nicht diskutiert werden muss!»

Jeanine Däppen, Präsidentin Schweizerische Kynologische Gesellschaft (SKG),
Sektion Zürich
www.skg-zuerich.ch

«Die SKG Sektion Zürich bekennt sich zu den obligatorischen Hundekursen und findet diese aus folgenden Gründen sinnvoll: Diese Kurse ermöglichen Hundehaltern/-innen einen Einblick in das Leben mit Hund, auch die aktuelle Gesetzgebung wird angesprochen. Nicht selten bekommen sie bei diesen Kursen eine Idee, wohin es mit ihrem Hund gehen soll. Einige wollen in den Hundesport, andere schliessen sich einem Verein an und nochmals andere möchten einfach nur schöne Spaziergänge unternehmen. Egal welcher Weg eingeschlagen wird, eine gute Basis, auf welcher aufgebaut werden kann, ist in jedem Fall notwendig. So sind die obligatorischen Hundekurse ein gutes Grundgerüst für das spätere Zusammenleben, auf welchem je nach Bedürfnis aufgebaut werden kann.»